

# **BVGer E-5305/2012 vom 20. November 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5305\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5305_2012)

FR: TAF E-5305/2012 du 20 novembre 2013

IT: TAF E-5305/2012 del 20 novembre 2013

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme i.S. von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

In der Beschwerdeschrift wurde in formeller Hinsicht die Frage aufgeworfen, ob die Vorinstanz, indem sie in ihrer Vernehmlassung auf die eingereichten Beweismittel im Einzelnen mit keinem Wort eingehe und auch nicht klar mache, auf welche Beweismittel sie sich beziehe, ihre Begründungspflicht verletzt habe.

### **E. 3.2**

In Bezug auf diese verfahrensrechtliche Rüge ist festzuhalten, dass sich die Vorinstanz im Rahmen der Vernehmlassung äussern kann, dazu aber nicht verpflichtet ist. Wenn die Vorinstanz zur Beschwerde und den beigelegten Beweismitteln keine Stellung nimmt, liegt keine Gehörsverletzung vor, da die Wahrung des rechtlichen Gehörs - namentlich Abnahme der Beweise - in Beschwerdeverfahren einzig der Beschwerdeinstanz obliegt. Im Übrigen kann auf die Einholung einer Vernehmlassung sogar verzichtet werden (vgl. Art. 111a Abs. 1 AsylG). Das BFM hat demnach unter dem Gesichtspunkt der Beweisabnahme das Recht des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör nicht verletzt.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen. Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E.7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2, 2011/51 E. 6). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides - nicht diejenige im Zeitpunkt der Ausreise -, wobei allerdings erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (BVGE 2010/57 E. 2, BVGE 2010/9 E. 5.2, BVGE 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H.).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der asylsuchenden Person sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5, m.w.H.).

#### **E. 5.1**

Fraglich ist, ob der Beschwerdeführer bei einer allfälligen Rückkehr in sein Heimatland aufgrund der angeführten Kollaboration mit den oppositionellen Journalisten der

C.\_\_\_\_\_ sowie Regimegegnern und der geltend gemachten fehlenden Kooperation mit den äthiopischen Behörden mit einer langjährigen Freiheitsstrafe bzw. mit ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG rechnen müsste. Dabei sind die geltend gemachten Vorbringen im länderspezifischen Kontext zu betrachten.

### **E. 5.2**

[Ausführungen zum Gründer G.\_\_\_\_\_ der C.\_\_\_\_\_]. [Ausführungen, dass Mitarbeiter der C.\_\_\_\_\_ aus Äthiopien geflohen sind]. Die Emigration von G.\_\_\_\_\_ und die Schliessung der C.\_\_\_\_\_ fand im Kontext verstärkter Restriktionen im Medienbereich in Äthiopien statt. Gemäss Freedom House verschlechterte sich das politische und mediale Freiheitsklima im Jahr 2011 dramatisch, als die Regierung angefangen habe, das im Jahr 2009 in Kraft getretene Anti-Terror-Gesetz als Instrument der Widerstandsunterdrückung extensiv zu gebrauchen. Äthiopien stehe derzeit - nach Eritrea - an zweiter Stelle, was die Inhaftierung von Journalisten betreffe. Während die Verfassung Pressefreiheit garantiere, werde dieses Recht in der Praxis oft eingeschränkt (vgl. Freedom House, Freedom of the Press 2012 - Ethiopia). Das Anti-Terror-Gesetz, gemäss welchem "anyone caught publishing information that could induce readers into acts of terrorism could be jailed for between 10 to 20 years", führt auch zu Selbstzensur unter äthiopischen Journalisten (vgl. Reuters, Ethiopian journalists worry after editor flees, vom 28. November 2011). Gemäss Committee to Protect Journalists nahm Äthiopien in Afrika ohnehin stets eine Vorreiterrolle in der Internetzensur ein (vgl. Committee to Protect Journalists, High-tech censorship on the rise in East Africa, vom 29. Juni 2012). Das Internet wird sowohl mit technischen Mitteln als auch durch die Einschüchterung und Inhaftierung von Internetaktivisten zensiert. Äthiopien ist das einzige Land in Subsahara-Afrika, welches einen landesweiten Internetfilter unterhält. Im Jahr 2011 wurde die Internetzensur (wie die Zensur der Medien allgemein) aus Angst vor Protesten, die vom "Arabischen Frühling" inspiriert werden, verstärkt. Mindestens ein regierungskritischer Blogger wurde 2011 inhaftiert (vgl. Freedom House, Freedom on the Net 2012 - Ethiopia, September 2012). Bereits im Jahr 2005 blockierte die Regierung Nachrichten-Websites und Blog-Seiten. Im April 2012 führte sie ein "far more pervasive and sophisticated blocking system" ein. Seitdem werden mehr und spezifischere Seiten blockiert (zum Beispiel einzelne Facebook-Gruppen, ohne Facebook ganz zu blockieren; vgl. Committee to Protect Journalists, a.a.O.). Gemäss Committee to Protect Journalists hat die Verfolgung durch die Regierung von 2007 bis 2012 49 äthiopische Journalisten veranlasst, das Land zu verlassen. Im Jahr 2012 wurden neun äthiopische Journalisten, fünf davon in Abwesenheit, "on vague and politicized terrorism charges" zu Haftstrafen in Höhe von acht Jahren bis zu lebenslänglichen Haftstrafen verurteilt. Ende 2012 waren sechs Journalisten in Äthiopien inhaftiert. [Ausführungen zu C.\_\_\_\_\_]. Im Jahr 2012 wurden namentlich vier Zeitungen gezwungen zu schliessen (vgl. Committee to Protect Journalists, Attacks on the Press in 2012: Ethiopia, März 2013).

### **E. 5.3**

Nach Durchsicht der Akten und unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes gelangt das Bundesverwaltungsgericht vorliegend zum Schluss, dass in Würdigung aller Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers sprechen, zumal zu viele Zweifel an den geltend gemachten Vorbringen bestehen und diese bei einer Gesamtbetrachtung keine Ereignisse darstellen, die geeignet sein könnten, seine Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Vorliegend wird nicht in Abrede gestellt - und ist seitens des BFM auch nicht bestritten -,

dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland in [Geschäft] tätig war und auch Journalisten in dieser Lokalität gearbeitet haben. Sodann wurde - wie oben ausgeführt und wie der Beschwerdeführer zutreffend angab - E.\_\_\_\_\_, Journalist der C.\_\_\_\_\_, tatsächlich (...) inhaftiert und anschliessend verurteilt. Überdies ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf seine geltend gemachte Festnahme und Haft einige Details zu Protokoll gab. Die Vorinstanz führte allerdings zu Recht als gegen die Glaubhaftigkeit des Sachvortrages sprechendes Argument an, dass es überaus erstaune, dass die äthiopischen Behörden nach der Durchsuchung [Geschäft] des Beschwerdeführers drei Wochen zugewartet hätten, um ihn aufzusuchen bzw. festzunehmen (vgl. A 16/14 S. 6). Die diesbezügliche Erklärung des Beschwerdeführers, die Behörden hätten ihn während dieser Zeit ausspioniert (vgl. A 16/14 S. 9), vermag dabei nicht zu überzeugen. Weiter gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, die Behörden hätten lediglich von ihm verlangt, vor Gericht auszusagen. Seine Begründung, weshalb er eine Aussage vor Gericht verweigert habe - er hätte damit sein Sozialleben ruiniert -, erscheint nicht nachvollziehbar, ist doch - wie die Vorinstanz zutreffend ausführte - eine Flucht aus dem Heimatland und eine Trennung von der Familie ein entscheidenderes Ereignis als die angebliche Gefahr, seinem Sozialleben zu schaden. Ferner erscheint es nicht plausibel, dass die Behörden die [Mitarbeiterin] nicht befragt bzw. diese nicht als Zeugin vorgeladen hätten, zumal sie häufiger in Kontakt mit den Journalisten stand als der Beschwerdeführer. Hinsichtlich des Nachnamens der [Mitarbeiterin] ist zu Gunsten des Beschwerdeführers festzuhalten, dass der Umstand, dass ihm ihr Nachname in der Anhörung nicht präsent war, nicht derart relevant ist, als dass er ausschlaggebend ins Gewicht fallen würde. Was sodann die Suchaktion der Behörden nach der Flucht des Beschwerdeführers betrifft, ist der Vorinstanz beizupflichten, dass hierzu nur dürftige Angaben vorliegen (vgl. A 16/14 S. 9). Die Erklärung des Beschwerdeführers, seine Ausführungen würden einem Informationsstand entsprechen, wie man ihn aufgrund einer nachträglichen Auskunft per Telefon erwarten könne, erscheint dabei nicht überzeugend. Es wäre aufgrund der Prägnanz dieses Ereignisses zu erwarten gewesen, dass er sich durch seine Familie ausführlich über die Suchaktion hätte informieren lassen und folglich detailliert hätte Auskunft geben können, wie die Beamten vorgegangen seien und was sie genau vom Beschwerdeführer gewollt hätten. Im Übrigen ist es erstaunlich, dass seine Ehefrau eigenen Angaben zufolge weiterhin ohne jegliche Behelligungen in B.\_\_\_\_\_ lebe, ihrer Arbeit nachgehen könne und bisher keine Probleme mit den Behörden gehabt habe. Des Weiteren lassen die massiven Ungereimtheiten, dass die mit der Eingabe vom 19. November 2012 eingereichten Beweismittel - Zertifikat der "Cc.\_\_\_\_\_" für den Beschwerdeführer und [Geschäft], angeblich ausgestellt vom Geschäftsführer G.\_\_\_\_\_ am (...) Juni 2010, Einladung zur Feier des (...)jährigen Bestehens der "Cc.\_\_\_\_\_" vom (...) Juni 2010 sowie Vertrag zwischen [Geschäft] und der "Cc.\_\_\_\_\_" vom (...) 2010 - jeweils das Logo respektive den Stempel der "Cc.\_\_\_\_\_" anstatt der "C.\_\_\_\_\_" aufweisen, erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Vorgebrachten zu und erschüttern das Gesamtbild respektive die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen. Dabei vermögen die entsprechenden Ausführungen des Beschwerdeführers den festgestellten Widerspruch nicht zu beseitigen. Auch die eingereichten Monatsrechnungen für die angeblichen Dienste [Geschäft] für die C.\_\_\_\_\_ sind nicht geeignet, diese Einschätzung umzustossen, da sie insbesondere handschriftlich verfasst sind und ihnen somit nur ein geringer Beweiswert zukommt. Überdies vermögen ebenso die Photographien des Beschwerdeführers mit den Journalisten der C.\_\_\_\_\_, der Bericht in einem im Jahr (...) veröffentlichten Buch "(...)" eines Mitarbeiters der C.\_\_\_\_\_,

in welchem der Beschwerdeführer namentlich erwähnt sei (Artikel [...]), sowie die weiteren eingereichten Beweismaterialien die oben aufgeführten Unstimmigkeiten nicht zu widerlegen. Im Übrigen schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht den zutreffenden Ausführungen des BFM in seiner Vernehmlassung an, wonach insbesondere hinsichtlich der Facebook-Kontakte zu Recht ausgeführt wurde, dass die Bezeichnung "Friends" noch lange keine tiefe Verbindung zwischen den Beteiligten belege. Zwar ist einzuräumen, dass der Beschwerdeführer die oppositionelle Szene vermutlich kennt, dieser Umstand allein vermag jedoch noch keine Asylrelevanz zu entfalten. Gestützt auf das oben Gesagte können vorliegend Ausführungen zum Umstand unterbleiben, dass sich der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge sechs Monate vor seiner Ausreise bei [Verwandter] aufhalten konnte.

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei einer Gesamtbetrachtung der dargelegten Verfolgungsmassnahmen nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers abgeleitet werden kann. Folglich führen die geltend gemachten Asylvorbringen als solche nicht zur Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG.

#### **E. 5.5.1**

Des Weiteren machte der Beschwerdeführer mit Verweis auf seine exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz subjektive Nachfluchtgründe geltend. Er reichte hierzu folgende Beweismittel ein: Photographien und Flyer betreffend [Anlass in der Schweiz] vom (...) 2013, Dokumente betreffend den Verein H.\_\_\_\_\_ sowie Photographien und Rede samt englischer Zusammenfassung betreffend die Veranstaltung der H.\_\_\_\_\_ vom (...) 2013.

#### **E. 5.5.2**

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides (BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f., Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18). Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, beruft sich auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG). Diese begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8). Wer eine drohende Verfolgung wegen exilpolitischen Engagements geltend macht, hat dann begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (BVGE 2009/29 E. 5.1, BVGE 2009/28 E. 7.1, EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1).

#### **E. 5.5.3**

Das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers ist vor dem Hintergrund der Situation in Äthiopien zu betrachten. Hierzu ist auch auf Erwägung 5.2 zu verweisen, in

welcher festgehalten wurde, dass in Äthiopien verstärkte Restriktionen im Medienbereich stattfinden und das im Jahr 2009 in Kraft getretene Anti-Terror-Gesetz als Instrument der Widerstandsunterdrückung extensiv gebraucht wird. Im Allgemeinen trifft es zu, dass die äthiopischen Sicherheitsbehörden die Aktivitäten der Exilgemeinschaften im Rahmen ihrer (beschränkten) Möglichkeiten überwachen und mittels elektronischer Datenbanken registrieren. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, dass im Ausland agierende Personen, welche erkennbar in oppositionellen Organisationen aktiv waren oder mit ihr sympathisierten, identifiziert werden könnten und im Falle einer Zwangsrückschaffung dem äthiopischen Sicherheitsdienst bereits am Flughafen bekannt würden. Demnach dürfte davon auszugehen sein, dass die Sicherheitsorgane eine zwangsweise aus dem Ausland zurückgeführte Person, die Anhänger oder Mitglied einer regimekritischen Organisation war oder noch ist, nach wie vor als zu verfolgenden Gegner der Regierung ansehen würden, solange von dieser Person vor ihrer Ausreise aus dem jeweiligen Gastland kein eindeutiges Bekenntnis zur verfassungsmässigen Ordnung Äthiopiens und eine klare Abkehr von den bisherigen Aktivitäten dieser regimekritischen Organisationen vorliegt. Angesichts der beschränkten Ressourcen des äthiopischen Nachrichtendienstes stellt sich die Frage nach der Wahrscheinlichkeit und dem Ausmass einer allfälligen Überwachung in der Schweiz, welche indessen vorliegend offenbleiben kann. Von Bedeutung ist dagegen die tatsächliche Erkennbarkeit der behaupteten exilpolitischen Tätigkeit, die Individualisierbarkeit des Beschwerdeführers und seine konkrete exilpolitische Tätigkeit, denn die äthiopischen Behörden haben nur dann ein Interesse an der Identifizierung einer Person, wenn deren Aktivitäten als konkrete Bedrohung für das politische System wahrgenommen werden.

#### **E. 5.5.4**

Die vorliegende Aktenlage lässt entgegen der in der Beschwerde geäusserten Ansicht nicht den Schluss zu, die äthiopischen Behörden hätten von der exilpolitischen Tätigkeit des Beschwerdeführers Kenntnis erlangt, zumal keine konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er tatsächlich das Interesse auf sich gezogen hat respektive von den Behörden als regimefeindlich identifiziert und registriert worden ist. Der Beschwerdeführer bringt vor, er sei am (...) 2012 an der Gründung einer Unterstützungsgruppierung (...) in der Schweiz beteiligt gewesen, zum [Stellung] ernannt und dementsprechend im Gründungsprotokoll erwähnt worden. Zudem sei am (...) 2012 die politische Organisation H.\_\_\_\_\_ gegründet worden, welche aus den Nachfolgesitzungen der (...) Unterstützungsgruppierung hervorgehe; er habe dabei als [Stellung] der Unterstützungsgruppierung teilgenommen. (...). Er übernehme als Mitglied der H.\_\_\_\_\_ eine zentrale Rolle im Aufbau der Organisation schweizweit. Ferner gehe aus dem Schreiben des Vorsitzenden J.\_\_\_\_\_ der H.\_\_\_\_\_ hervor, dass der Beschwerdeführer eine führende Position innehave und sich mit seiner Arbeit sehr stark exponiere. Überdies sei [Daten] auf einem Flyer der H.\_\_\_\_\_ betreffend eine Veranstaltung vom (...) 2013 in [Schweiz], wo er seine in englischer Sprache eingereichte Rede gehalten habe, aufgeführt worden. Ein exponierter exilpolitischer Einsatz, welcher den Beschwerdeführer ins Zentrum des Interesses der äthiopischen Behörden rücken könnte, ist vorliegend nicht zu verzeichnen, da er weder als besonders exponierter noch gar als staatsgefährdender Aktivist im Ausland erscheint. Zwar ist dem Bestätigungsschreiben des Vorsitzenden J.\_\_\_\_\_ der H.\_\_\_\_\_ zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer einige Aufgaben für den Verein übernimmt und auch an der Veranstaltung vom (...) 2013 in [Schweiz] eine Rede gehalten hat. Aber anders als J.\_\_\_\_\_ ist der Beschwerdeführer weder Zeichnungsberechtigter noch Mitglied des Vorstands des Vereins. Sodann wird er in diesem Kontext auch nirgends namentlich

erwähnt. Demnach erscheint es, ungeachtet der Überwachungsaktivitäten der äthiopischen Behörden, nicht überwiegend wahrscheinlich, dass diese von der exilpolitischen Tätigkeit des Beschwerdeführers Kenntnis erlangt haben, ihn namentlich identifiziert und registriert haben; ohnehin verfügen die Behörden lediglich über beschränkte Ressourcen. Es fehlen denn auch jegliche Hinweise darauf, dass gegen den Beschwerdeführer aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz in Äthiopien ein Strafverfahren oder andere behördliche Massnahmen eingeleitet worden wären, obwohl die Anklageerhebung gegen abwesende Personen in Äthiopien gerade im Zusammenhang mit im Ausland lebenden regimekritischen Aktivisten nicht unüblich ist. An dieser Stelle ist im Übrigen unter Hinweis auf die in Art. 8 AsylG verankerte Mitwirkungspflicht festzuhalten, dass es nicht Sache der schweizerischen Asylbehörden sein kann, jede auch nur ansatzweise und abstrakt mögliche Gefährdungssituation im Heimatland des Beschwerdeführers abzuklären. Auch die übrigen eingereichten Unterlagen (undatiertes Schreiben von J. \_\_\_\_\_ betreffend die H. \_\_\_\_\_ sowie Flyer der Organisation betreffend die Veranstaltung vom (...) 2013 in [Schweiz], auf welchem angeblich [Daten] des Beschwerdeführers aufgeführt worden sei) vermögen obige Einschätzung nicht in Frage zu stellen. Somit ist davon auszugehen, dass die heimatlichen Behörden den Beschwerdeführer nicht als konkrete und ernsthafte Bedrohung für das politische System erachten und er deshalb bei einer Rückkehr nach Äthiopien mit flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung rechnen müsste. Ebenso wenig ist anzunehmen, dass er aufgrund seines Auslandsaufenthaltes bei seiner Rückkehr vom äthiopischen Staat der subversiven Staatstätigkeit verdächtigt wird und deswegen eine Verfolgung zu befürchten hat. Folglich ergibt sich, dass auch die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe keine Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu begründen vermögen.

#### **E. 5.6**

Vor dem Hintergrund obiger Erwägungen halten die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft mangels begründeter Furcht vor mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft eintretender Verfolgung nicht stand. Die Vorinstanz hat folglich zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der

Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2; Stöckli, a.a.O., Rz. 11.148). Demgegenüber genügen Hinweise auf blosse Eventualitäten und vage Möglichkeiten von Vollzugshindernissen nicht.

### **E. 7.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 7.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Äthiopien, wohin die Rückkehr des Beschwerdeführers erfolgen soll, lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG -

die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 7.4.1**

Die schweizerischen Asylbehörden gehen in konstanter Praxis von einer grundsätzlichen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Äthiopien aus. Der zweieinhalb Jahre dauernde Grenzkrieg zwischen Äthiopien und Eritrea wurde im Juni 2000 mit einem von der Organisation für die Einheit Afrikas (OAU) vermittelten Waffenstillstand und einem von beiden Staaten am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Friedensabkommen beendet. Trotz des Abzugs der UN-Friedenstruppen aus Eritrea im März 2008 und aus Äthiopien im August 2008 ist im heutigen Zeitpunkt nicht von einem offenen Konflikt im Grenzgebiet zwischen diesen beiden Staaten auszugehen, wenn auch gleichzeitig zu bemerken ist, dass eine Lösung der Grenzproblematik und eine Normalisierung zwischen den beiden Staaten nach wie vor nicht in Sicht ist. Öffentlich zugänglichen Quellen zufolge sind die Lebensbedingungen in Äthiopien noch immer prekär. Da viele Haushalte nicht im Stande sind, für die nötigen Nahrungsmittel aufzukommen, ist internationale Unterstützung bei der Nahrungsmittelversorgung unerlässlich geworden. Daher sind zur Erlangung einer sicheren Existenzgrundlage ausreichend genügend finanzielle Mittel, gefragte berufliche Fähigkeiten sowie intakte familiäre und soziale Netzwerke absolut notwendig (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.3 und 8.4 S. 120 f. m.w.H.). Schwierig gestaltet sich die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung für alleinstehende Frauen.

#### **E. 7.4.2**

Der Beschwerdeführer habe eigenen Angaben zufolge zeitlebens in B.\_\_\_\_\_ gelebt, wo er als [Tätigkeit] tätig gewesen sei und [eigenes Geschäft] gehabt habe (vgl. A6/10 S. 4). Angesichts des Alters und des soweit aktenkundig guten Gesundheitszustandes des jungen Beschwerdeführers sowie seiner Berufserfahrung ist davon auszugehen, dass er sich in seiner Heimat wieder in den Arbeitsmarkt integrieren wird. Betreffend seine soziale Vernetzung gab er zu Protokoll, dass seine Ehefrau, sein Kind, seine Eltern sowie weitere Verwandte in B.\_\_\_\_\_ leben würden (vgl. A6/10 S. 5). Insofern ist anzunehmen, dass für den Beschwerdeführer vor Ort nach wie vor soziale Anknüpfungspunkte bestehen, er über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfügt und seine Wohnsituation als gesichert gelten kann. In Anbetracht dieser Faktoren und der persönlichen Voraussetzungen des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung in seinem Heimatland gelingen und er höchstwahrscheinlich in keine existenzbedrohende Situation geraten wird. Folglich sind auch keine individuellen Wegweisungshindernisse ersichtlich, die den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen lassen.

#### **E. 7.5**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 7.6**

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4

AuG).

#### **E. 8**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem das in der Rechtsmitteleingabe gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Verfügung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Oktober 2012 auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen wurde, ist im Urteilszeitpunkt darüber zu befinden. Die Beschwerdebegehren sind im Zeitpunkt ihrer Einreichung als nicht aussichtslos zu qualifizieren. Aufgrund der Aktenlage muss der Beschwerdeführer als bedürftig betrachtet werden, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.